



Ministerium f. Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau u. Forsten | Postfach 31 60 | 55021 Mainz

An die Kreisverwaltungen Rheinland-Pfalz
und Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
(ADD)

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Poststelle@mulewf.rlp.de
<http://www.mulewf.rlp.de>

20.03.2015

Mein Aktenzeichen
104-61 7/2015-1#8
Referat 10412

Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail
Herr Christof Wiesner
Christof.Wiesner@mulewf.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-5263
06131 16-175263

Korrekturblatt zur CC-Infobroschüre 2015

Wichtige Information

Aktuelle Anpassung der CC-Infobroschüre 2015, Seiten 15 und 17, zur 100 Baum-Regel, Definition Dauergrünland.

Ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs macht es notwendig, die in der CC-Infobroschüre 2015 enthaltene Definition zu Dauergrünland zu korrigieren und dem Urteil anzupassen.

Leider konnte dies nicht rechtzeitig vor Drucklegung der Broschüre berücksichtigt werden.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass die Definition Dauergrünland „Nicht zur Dauergrünlandfläche gehören Flächen mit Silomais oder Flächen, auf denen Gräser-saatgut erzeugt wird“, leider nicht korrekt ist.

Denn nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshof vom 2. Oktober 2014 (C-47/13) werden alle Flächen, die gegenwärtig und seit mindestens fünf Jahren zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden, im 6. Jahr zu Dauergrünland.

1/2

Verkehrsanbindung

Ⓜ Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bahnhofstraße“. ☞ Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bahnhofstraße. ☑ Besucheranschrift der Abteilung Landwirtschaft und Landentwicklung: Emmeransstraße 39, 55116 Mainz

Parkmöglichkeiten

Parkplatz am Schlossplatz
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),
Tiefgarage am Rheinufer
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)



Dies gilt auch, wenn diese Flächen in diesem Zeitraum umgepflügt und andere, als die zuvor dort angebauten Grünfütterpflanzenarten eingesät werden.

Dieser 5-Jahres Zyklus wird nur dann unterbrochen, wenn Kulturen auf der Fläche angebaut werden, die nach der gültigen Kulturartenliste nicht zu den Gras oder anderen Grünfütterpflanzen gehören.

Gras oder andere Grünfütterpflanzen sind **alle Grünpflanzen (auch Gräser zur Grassamenvermehrung!)**, die herkömmlicherweise in natürlichem Grünland anzutreffen sind.

Inbegriffen sind auch Saatgutmischungen für Weideland oder Wiesen, unabhängig davon, ob die Flächen als Viehweiden genutzt werden.

Bei dieser Definition **wird nicht mehr zwischen Gras und bestimmten Grünfütterpflanzen unterschieden**, so dass alle Gräser und alle anderen Grünfütterpflanzen einer einzigen Kategorie angehören, die nicht weiter unterteilt ist. Aus der Formulierung der Begriffe "Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen" in der Definition geht hervor, dass alle Grünfütterpflanzenarten, so **auch die Gräser zur Grassamenvermehrung**, im Hinblick auf Art. 2 Buchst. c der Verordnung Nr. 1120/2009 als gleichwertig gelten.

Des Weiteren bitten wir zu beachten, dass auch Einzelbäume Teil der beihilfefähigen Fläche darstellen, wenn diese der 100-Baum-Regel unterliegen. D.h., sind bis zu 100 Bäume je Hektar auf der beantragten Fläche, sind diese Teil der beihilfefähigen Fläche (BF). Einzelbäume (ohne Denkmalschutz), die der 100-Baum-Regel unterliegen, müssen daher nicht mehr einzeln aufgeführt werden.

Hinweis: Über 100 Bäume je Hektar ist die Fläche als Dauergrünland nicht mehr beihilfefähig. Ein herausrechnen aller Bäume mit je 5 m² bei mehr als 100 Bäumen je Hektar entfällt somit.

Wir bitten dies im Rahmen der Antragstellung 2015 zu beachten.

In Zweifelsfällen erkundigen Sie sich bitte bei Ihrer Kreisverwaltung.